

Warum ein Ehevertrag für Unternehmer sinnvoll sein kann

So schnell das Wort «Ehevertrag» ausgesprochen ist, so schnell kann es mit der Romantik vorbei sein. Gemeinhin werden diesem Vertragstypus nicht besondere Sympathien entgegen gebracht. Mit dem nachfolgendem Beitrag will aufgezeigt werden, dass ein Ehevertrag nicht zwingend ein Misstrauen gegenüber dem anderen Ehegatten zu bedeuten hat. Vielmehr können mittels diesem die güterrechtlichen Verhältnisse frühzeitig geregelt werden, was namentlich für Unternehmerinnen und Unternehmer von grossem Nutzen sein kann.

Ordentlicher Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Treffen die Ehegatten keine besonderen Vorkehrungen, so gilt für sie nach der Heirat der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei behält bei einer Scheidung grundsätzlich jeder Ehegatte das, was er schon vor der Heirat besessen hat. Zudem wird das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen (Errungenschaft) hälftig geteilt. Kommt es zur Scheidung, sind Diskussionen deshalb so gut wie vorprogrammiert.

Probleme bei der Scheidung?

Wird ein Ehegatte während der Ehe als Unternehmer tätig, wird dem anderen im Falle einer Scheidung somit bei der Errungenschaftsbeteiligung die Hälfte des Unternehmenswertes (so weit Errungenschaft) zugesprochen. Der Unternehmer, der trotz Scheidung seinen Betrieb fortführen möchte, kann deshalb schnell in finanzielle Nöte gelangen. Oftmals ist dieser nämlich nicht in der Lage, den anderen Ehegatten entsprechend auszu zahlen. Allenfalls bleibt ihm dann kein anderer Ausweg übrig, als sein Unternehmen zu verkaufen, um an entsprechende Mittel zu gelangen. Damit ist aber weder dem Unternehmer noch dem anderen Ehegatten gedient. Letzterer ist nämlich oft daran interessiert, dass der als Unternehmer tätige Ehegatte weiterhin ein entsprechendes Einkommen erzielt und damit entsprechende Unterhaltszahlungen leisten kann. Muss jedoch das Unternehmen verkauft werden, ist nicht garantiert, dass es weiterhin ein Einkommen in bisheriger Höhe erzielen kann. Hinzu kommen die oft unangenehmen Folgen eines solchen Unternehmensverkaufs für das Unternehmen selbst sowie dessen Mitarbeiter.

Wurde das Unternehmen noch vor der Heirat gegründet, erhält der andere Ehegatte zwar nicht die Hälfte des Unternehmens, jedoch die Hälfte des unternehmerischen «Mehrwertanteils». Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Anfangswert der Investitionen während der Ehe und dem Endwert im Zeit-

punkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung (z.B. bei einer Scheidung). Eine Investition liegt vor, wenn eine Vermögensmasse (Eigengut oder Errungenschaft) zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen (also des Unternehmens) beigetragen hat. Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte dazu beigetragen hat, ohne entsprechend entschädigt worden zu sein.

Klarheit durch Ehevertrag

Zum Vorteil aller kann deshalb diesen skizzierten Problemen mit einem Ehevertrag vorgebeugt werden. Die Ehegatten können vor ihrer Hochzeit, jedoch auch Jahre danach einen Ehevertrag schliessen. Der Zeitpunkt der Gültigkeit des Ehevertrags kann auf ein in der Vergangenheit liegendes Datum wie das der Hochzeit oder nur für die Zukunft festgelegt werden.

Mittels Ehevertrag kann der Güterstand der Gütertrennung gewählt werden. Dabei verwaltet, nutzt und verfügt jeder Ehegatte über sein Vermögen selbst. Bei einer Scheidung findet dann grundsätzlich kein Vermögensaustausch statt.

Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Ehevertrag nur einzelne Vermögenswerte – wie beispielsweise das Unternehmen sowie die damit verbundenen Mehrwertanteile – dem Eigengut zuzuweisen (das nicht geteilt werden muss). In diesem Fall findet bei einer Scheidung zwar grundsätzlich ein Vermögensaustausch statt. Nicht davon betroffen sind jedoch das Unternehmen sowie die damit zusammenhängenden Mehrwertanteile. Diese verbleiben im Eigengut des Unternehmers.

Ein Ehevertrag ist öffentlich zu beurkunden. Im Kanton Thurgau ist dazu auch ein Rechtsanwalt berechtigt. Grundsätzlich empfiehlt es sich, für den Abschluss eines Ehevertrages frühzeitig eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsultent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.